



Der Stadtrat an den Gemeinderat

9. März 2022

GR Nr. 2021/340

Motion von Martin Götzl und Stephan Iten betreffend Deckelung des Asylkontingents gemäss Verteilschlüssel des Bundes, Änderung der Gemeindeordnung, Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. August 2021 reichten Gemeinderat Martin Götzl und Gemeinderat Stephan Iten (beide SVP) folgende Motion, GR Nr. 2021/340, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Gemeindeordnung Artikel 118 dahingehend zu ändern, dass das Stadtzürcher Asylkontingent nicht die eidgenössischen Bundesvorgaben überschreitet. Der Stadtrat soll zwar die eidgenössische, traditionelle Humanität stärken, aber auch bestrebt sein, den Missbrauch zu vermindern.

Neu soll künftig folgender Grundsatz gelten: Das Asylkontingent, welches die Stadt Zürich mitzutragen hat, soll nicht überschritten werden. Es soll lediglich die eidgenössische Gesetzgebung und den damit verbundenen Verteilschlüssel erfüllen. Auch bei Änderungen des eidgenössischen Verteilschlüssels soll die Stadt Zürich nicht mehr als maximal 20 Prozent des Mindestkontingentes überschreiten.

Begründung:

Die Stadt Zürich hat nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundes insgesamt 2'170* Asylbewerbende aufzunehmen und unterzubringen. Diese Vorgabe entspricht 0.5* Prozent der Bevölkerung (entspricht 434'008* Menschen) und ist für alle Schweizer Gemeinden bindend. Nun, per 1. Januar 2020 zeigt sich, dass die AOZ und der verantwortliche Sozialvorsteher anstatt die nach Bundesvorgaben 2'170* Asylbewerbenden mittlerweile ganze 3'862* Asylsuchende aufnehmen, beherbergen und betreuen. Dies sind 178* Prozent von dem, was die eidgenössische Gesetzgebung vorschreibt und die Stadt Zürich solidarisch zu tragen hat.

Dementsprechend werden künftig auch weniger Stadtzürcher Standorte benötigt und die Auswahl der Standorte soll ausgewogen über die verschiedenen Stadtkreise verteilt sein.

*Die genannten Zahlen sind Werte, welche per 1. Januar 2020 erhoben wurden

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Der Bund legt in der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsyV 1, AS 142.311) die bevölkerungsproportionale Verteilung der geflüchteten Menschen auf die Kantone fest. Die Kantone wiederum bestimmen, wie sie dieser Pflicht nachkommen und welche Rolle die Gemeinden dabei spielen. Für die Stadt Zürich sind deshalb die kantonalen Rechtsgrundlagen entscheidend.

Gemäss kantonaler Asylfürsorgeverordnung (AfV, AS 851.13) legt die Sicherheitsdirektion für die Gemeinden ein Aufnahmekontingent in Prozenten ihrer Bevölkerungszahl fest. Dem Aufnahmekontingent werden alle Asylsuchenden, nothilfebeziehenden abgewiesenen Personen



2/2

oder aber solche mit einem Nichteintrittsentscheid sowie vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer (während sieben Jahren ab ihrer Einreise in die Schweiz) angerechnet. Der Kanton passt das Aufnahmekontingent jeweils dem aktuellen Bedarf an, aktuell liegt es bei 0,5 Prozent. Normalerweise wird das Aufnahmekontingent nicht zu über 100 Prozent erfüllt. Eine Ausnahmesituation bestand aber beispielsweise 2015, als schnell überdurchschnittlich viele Menschen in die Schweiz geflüchtet sind. Die Sicherheitsdirektion beschloss Anfang November 2015 eine Erhöhung des Aufnahmekontingents von 0,5 Prozent auf 0,7 Prozent per 1. Januar 2016. Die Stadt hat daraufhin die Kapazitäten zwischen November 2015 und Januar 2016 ausgebaut – dies führte zu einer temporären Übererfüllung des Aufnahmekontingents bis die Erhöhung in Kraft trat (siehe dazu auch GR Nr. 2021/227).

Der Stadtrat erachtet die geltenden Regeln zur Verteilung der geflüchteten Menschen im Kanton Zürich als zweckmässig. Das Aufnahmekontingent sorgt für eine minimale Planbarkeit, in Ausnahmefällen müssen alle Beteiligten bereit sein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kapazitäten an den Bedarf anzupassen. Dieser Bedarf orientiert sich letztlich an der Zahl der in die Schweiz flüchtenden Menschen.

Der Stadtrat ist grundsätzlich – auch gestützt auf Vorstösse aus dem Gemeinderat (GR Nrn. 2020/117, 2018/281, 2014/186) und entgegen den Forderungen der vorliegenden Motion – offen, gemeinsam mit Kanton und Bund Möglichkeiten zur besseren Integration und zur zusätzlichen Aufnahme von geflüchteten Menschen in die Stadt Zürich auszuloten.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti